

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN DER voestalpine Böhler Welding Schweiz AG FÜR PRODUKTLEFERUNGEN UND DIENSTLEISTUNGEN

Version: MÄRZ 2018

1. Allgemeines

- 1.1. Sofern nicht anders schriftlich vereinbart oder in den folgenden Bedingungen festgelegt, gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Verkäufers oder Lieferanten (im Folgenden auch nur Verkäufer genannt) gelten nur dann, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden.
- 1.2. Nur schriftlich erteilte, auf unseren Bestellformularen firmenmäßig unterfertigte Bestellungen und Aufträge sind verbindlich, das gilt auch für Zusatz- und Folgebestellungen und bei Abänderungen bereits erteilter Bestellungen und Aufträge. Elektronische Signatur ist der ursprünglich handschriftlichen Unterschrift gleichwertig und rechtsverbindlich. Im Falle von auf längere Dauer ausgelegten Vertragsbeziehungen (befristeten bzw. unbefristeten Dauerschuldverhältnissen) erstreckt sich die Geltung der AEB auch auf zukünftige Vertragsbeziehungen mit dem jeweiligen Auftragnehmer.
- 1.3. Der Auftrag ist uns binnen 7 Tagen schriftlich, ohne Wiederholung des Bestelltextes, zu bestätigen, andernfalls erlischt er. Bis zum Eingang der schriftlichen Bestätigung ist die Bestellung durch uns jederzeit ohne Angabe von Gründen frei widerruflich. Abweichungen vom Bestelltext in technischer oder kaufmännischer Hinsicht müssen in der Auftragsbestätigung deutlich angeführt sein und bedürfen, ebenso wie nachträgliche Ergänzungen durch den Verkäufer, zu ihrer Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Anerkennung.
- 1.4. Für die Ausarbeitung von Angeboten, Plänen und dergleichen wird keine Vergütung bezahlt.
- 1.5. Wir können, soweit das zumutbar ist, Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen.

2. Lieferung

- 2.1. Sofern in der Bestellung nicht anderslautend festgelegt, erfolgt die Lieferung zum vereinbarten Preis zu den üblichen Geschäftszeiten gemäß DDP Incoterms © 2010.

3. Lieferverzögerungen

- 3.1. Die vorgeschriebene Lieferfrist wird vom Datum der schriftlichen Bestellung angerechnet. Erfolgt die Lieferung innerhalb dieser Frist nicht oder unvollständig, können wir unsere gesetzlichen Rechte ohne Setzung einer Nachfrist bezüglich der ganzen Lieferung oder des noch ausstehenden Teiles geltend machen. Lieferfristen gelten erst dann als erfüllt, wenn die vertragliche, die gesetzliche Verpflichtung/Obliegenheit als auch die erforderliche Dokumentation (z.B. technische Prüfdocumentation) vollständig geliefert ist. Bei vorzeitiger Lieferung haben wir das Recht, die Ware auf Kosten des Verkäufers einzulagern. Der Verkäufer hält uns schad- und klaglos für alle Kosten und Schäden die uns durch die vorzeitige Lieferung entstehen. Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit des Kaufpreises nach dem vereinbarten Liefertermin.
- 3.2. Voraussichtliche Lieferverzögerungen, auch nur mit einem Teil der Lieferung, muss der Verkäufer sofort bei Kenntnis unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer schriftlich ankündigen. Wenn wir in diesem Fall nicht von unserem Recht gemäß dem vorstehenden Punkt Gebrauch gemacht haben, so können wir nach ergebnislosem Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist bezüglich der ganzen Lieferung oder des noch ausstehenden Teiles vom Vertrag zurücktreten und zu Lasten des Verkäufers einen Deckungskauf vornehmen.

4. Versand

- 4.1. Die Lieferungen sind nach unseren Angaben zu versenden. Führt der Verkäufer den Versand ohne unsere ausdrückliche Order gegen unsere Versandinstruktion durch, so haftet er für jeden uns dadurch entstehenden Nachteil einschließlich eines allenfalls entgangenen Gewinnes. Der Verkäufer hat den Versand zeitgerecht vor Eintreffen der Ware bei uns schriftlich zu avisieren. Der Verkäufer hat, soweit keine Angaben zum Versand vorgegeben wurden, die für uns terminsichernde und kostengünstigste Versandart zu wählen.
- 4.2. Rücksendungen erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Verkäufers. Er hat auf seine Kosten eine ausreichende Transportversicherung abzuschließen.
- 4.3. Versandanzeigen und Packlisten sind uns vor Versand zuzustellen. Sie sind mit unserer Bestellnummer zu versehen.
- 4.4. Die Ware ist, ausgenommen anders vereinbart, in handelsüblicher Form, jedenfalls ausreichend, zu verpacken und gegen schädliche

Einflüsse welcher Art immer zu schützen. Allenfalls von uns bekanntgegebene Markierungsvorschriften sind genau zu beachten. Transportverpackungsmaterialien sind auf Kosten des Verkäufers zurückzunehmen.

4.5. Die Abholung von Waren gegen offene Rechnung darf bei einem Wert von über 250.- Euro nur nach telefonischer Rückfrage in der Abteilung Materialwirtschaft erfolgen.

4.6. Nachnahmesendungen werden nur angenommen, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

5. Zahlung

5.1. Zahlungen leisten wir nach Erhalt prüffähiger Rechnungen und ordnungsgemäßer Lieferung/Leistung und wenn nicht anders vereinbart, innerhalb von 30 Tagen ab Wareneingang und Rechnungserhalt abzüglich 3% Skonto oder innerhalb von 45 Tagen abzüglich 2% Skonto oder netto nach 90 Tagen.

5.2. Die Rechnung ist in einfacher Ausfertigung, bei Auslandssendungen zweifach, an uns zu senden. Sie hat Nummer und Datum der Bestellung und des Lieferabrufes, allfällige Zusatzdaten, Abladestelle, Nummer und Datum des/der Lieferscheines/Lieferscheine und Menge der berechneten Ware zu enthalten.

5.3. Wir sind zur Aufrechnung mit Forderungen und Verbindlichkeiten jeder Art, auch unter Einbeziehung solcher unserer Konzerngesellschaften, berechtigt.

5.4. Zessionen der Verkäuferforderungen sind nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung zulässig. Die Zession muss unsere Bestellnummer und die Rechnungsnummer enthalten.

5.5. Beanstandungen der Lieferungen und Leistungen berechtigen uns, fällige Zahlungen zurückzuhalten.

6. Risiko- und Gefahrenübergang, Eigentumsübergang

6.1. Der Risiko- und Gefahrenübergang erfolgt grundsätzlich gemäß der jeweils vereinbarten Incoterms© 2010 -Klausel.

6.2. Der Eigentumsübergang bzgl. der Lieferungen/Leistungen (insb. auch hinsichtlich Dokumentation samt Übertragung entsprechender Nutzungsrechte) erfolgt soweit nicht anderslautend schriftlich vereinbart grundsätzlich gleichzeitig mit dem Risiko- und Gefahrenübergang bzw. wenn Teilzahlungen vereinbart sind jedenfalls für den betreffenden Teil der Lieferungen/Leistungen spätestens mit entsprechender Zahlung (ggf. auch mittels Aufrechnung) der für diesen Teil vereinbarten Zahlungsrate und sofern der Zeitpunkt der Zahlung vor jenem des Risiko- und Gefahrenübergangs gemäß der jeweils vereinbarten Incoterms© 2010 - Klausel liegt.

7. Gewährleistung

7.1. Der Verkäufer gewährleistet, dass die Lieferungen/Leistungen in der vertraglich vereinbarten Weise ausgeführt sind und sowohl zum Zeitpunkt der Übergabe als auch über den gesamten Gewährleistungszeitraum hinweg frei von Sach- und Rechtsmängeln gleich welcher Art sind und bleiben und diesbezüglich die gewöhnlich vorausgesetzten sowie die bedingenen Eigenschaften aufweisen.

7.2. Die Lieferung muss dem Verwendungszweck, unseren Spezifikationen, dem neuesten Stand der Technik, den geltenden gesetzlichen Bestimmungen, den entsprechenden Normen sowie den einschlägigen Bestimmungen der Behörden und Fachverbände entsprechen. Die Gewährleistungsfrist beträgt soweit nicht anders vereinbart, drei Jahre ab Inbetriebnahme bzw. ab Beginn des Gebrauches. Bei Ersatzlieferung oder Reparatur beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen.

7.3. Der Verkäufer verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Die Mängelrüge ist jedenfalls rechtzeitig, wenn sie innerhalb der Gewährleistungsfrist erhoben wird. Durch Abnahme oder durch Billigung von vorgelegten Zeichnungen oder Mustern verzichten wir nicht auf Gewährleistungsansprüche.

7.4. Unbeschadet unserer gesetzlichen Ansprüche sind wir, wenn der Verkäufer nicht innerhalb der von uns gesetzten Frist die Mängel behebt oder eine Ersatzlieferung vornimmt, berechtigt, auf seine Kosten entweder selbst oder durch Dritte die Mängel zu beheben oder einen Deckungskauf vorzunehmen.

7.5. Der Verkäufer garantiert, dass die Ware ohne Verletzung gewerblicher und sonstiger Schutzrechte Dritter, insbesondere Marken-, Muster-, Patent- und Urheberrechte und ohne Verletzung

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN DER voestalpine Böhler Welding Schweiz AG FÜR PRODUKTLIEFERUNGEN UND DIENSTLEISTUNGEN

Version: MÄRZ 2018

wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen erworben und in Verkehr gebracht werden kann. Er verpflichtet sich, alle diesbezüglichen Ansprüche Dritter auf seine Kosten abzuwehren, uns jedwede damit verbundenen Kosten zu ersetzen und uns diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

7.6. Der Verkäufer verpflichtet sich, Ersatzteile für den Liefergegenstand mindestens 15 Jahre lang nach Abschluss des jeweiligen Auftrages zu erzeugen. Im Falle einer Einstellung der Ersatzteilproduktion ist der Verkäufer verpflichtet, uns das schriftlich bekanntzugeben. Wir sind berechtigt, nach Bekanntgabe zur Eindeckung eines Vorrates die Lieferung von Ersatzteilen zu verlangen.

8. Schadenersatz, Produkthaftung

8.1. Der Verkäufer haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (einschließlich der Produkthaftungsbestimmungen) für von ihm (bzw. ihm zurechenbaren Personen) verursachte Schäden.

8.2. Der Verkäufer haftet sowohl für seine Subunternehmer als auch für seine Lieferanten wie für sich selbst, unabhängig vom jeweiligen Einfluss auf die Liefer- und Leistungserbringung.

8.3. Etwaige Sublieferanten des Verkäufers sind uns bekanntzugeben, wodurch jedoch kein Rechtsverhältnis zwischen uns und den Sublieferanten entsteht. Wir sind ohne Nennung von Gründen berechtigt, den Verkäufer zu verpflichten, von uns genannte Sublieferanten nicht heranzuziehen. Der Verkäufer haftet für die Auswahl und für jedes Verschulden seiner Sublieferanten.

8.4. Haftungsbeschränkungen werden nicht vereinbart.

8.5. Insoweit wir aufgrund der Fehlerhaftigkeit der Lieferungen des Verkäufers im Rahmen nationaler/internationaler Produkthaftungsgesetze von Dritten in Anspruch genommen werden, hat der Verkäufer diesen diesbezüglich schad- und klaglos zu halten. Selbiges gilt grundsätzlich für jede Inanspruchnahme unsererseits durch Dritte aufgrund von schuldhaften Handlungen und/oder Unterlassungen durch den Verkäufer bzw. ihm zurechenbare Personen.

8.6. Der Verkäufer garantiert weiters, dass das bestellte Produkt (ebenso ein Grundstoff oder ein Teilprodukt) hinsichtlich Planung, Konstruktion, Produktion und Instruktion fehlerfrei im Sinne der Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes ist. Er garantiert insbesondere, dass nach dem Stand der Wissenschaft und Technik zur Zeit des Inverkehrbringens keinerlei Fehler des Produktes erkannt werden konnten.

8.7. Der Lieferant verpflichtet sich, uns alle Angaben zur Verfügung zu stellen, die für die Lieferung eines fehlerfreien Produktes im Sinne des Produkthaftungsgesetzes zweckdienlich sind (z.B. Bedienungsanleitungen, Warnhinweise, Zulassungsvorschriften etc.). Sollten uns nachträglich Umstände bekannt werden, die einen Produktfehler im Sinne des Produkthaftungsgesetzes begründen könnten, so verpflichtet er sich, uns Wahrnehmungen dieser Art unverzüglich mitzuteilen, uns hinsichtlich aller Produkthaftungsansprüche Dritter schad- und klaglos zu halten und sämtliche Kosten für eine allfällige Rückholung fehlerhafter Produkte zu ersetzen. Im Falle einer Rückholung ist der Verkäufer zur Rückzahlung des allenfalls bereits bezahlten Kaufpreises zuzüglich eines uns entgangenen Gewinnes sowie aller weiteren uns durch Nichtverfügbarkeit der bestellten Ware erwachsenen Kosten verpflichtet.

8.8. Einschränkungen jeglicher Art der für den Verkäufer aus dem Produkthaftungsgesetz oder allenfalls aus den zur Anwendung kommenden ausländischen Produkthaftungsregelungen resultierenden Verpflichtungen sowie Einschränkungen jeglicher Art der uns nach diesem Gesetz oder anderen Bestimmungen zustehenden Ersatzansprüche werden nicht anerkannt.

8.9. Für den Fall unserer Inanspruchnahme durch unsere Kunden verpflichtet sich der Verkäufer, uns vollkommen schad- und klaglos zu halten und jeden Regress zu leisten. Wir gehen davon aus, dass es sich bei dem gelieferten Produkt um ein Produkt des Verkäufers handelt, für welches dieser als Hersteller oder Importeur zu haften hat. Sollte sich in der Folge herausstellen, dass alle oder einzelne Teilprodukte nicht vom Verkäufer selbst hergestellt oder importiert wurden, verpflichtet sich dieser dennoch, uns gegenüber wie ein Hersteller oder Importeur zu haften.

8.10. Auch für Ansprüche aus der Produkthaftung wird ausdrücklich und

ausschließlich die Zuständigkeit des sachlich für Wallisellen (Bezirksgericht Bülach) zuständigen Gerichtes vereinbart. Anzuwenden ist schweizer Produkthaftungsrecht.

9. Qualitäts- und Umweltmanagement, REACH/RoHS 2/Conflict Minerals

9.1. (1) Der Verkäufer ist verpflichtet, bei der Ausführung seiner Lieferungen/Leistungen die Qualitäts- und Umweltmanagement-Grundsätze der diesbezüglich einschlägigen Normen ISO 9001, ISO TS 16949 (relevant für automobilerrelevante Unterlieferanten) bzw. ISO 14001 oder EMAS anzuwenden.

(2) Der Verkäufer hat in geeigneter Form dafür Sorge zu tragen, dass die genannten Verpflichtungen auch auf Ebene seiner Erfüllungsgehilfen/Sublieferanten eingehalten werden. Die einschlägigen Regelungen der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen QSU-Politik unsererseits sowie die vom Verkäufer einzuhaltenden Regelungen in Bezug auf REACH/RoHS 2/Conflict Minerals sind unter den nachstehenden Internetadressen abrufbar.

<http://www.voestalpine.com/group/de/konzern/umwelt/reach>

<http://www.voestalpine.com/group/de/konzern/umwelt/rohs>

<http://www.voestalpine.com/group/de/konzern/umwelt/conflictminerals>

(3) Die Kriterien der Energieeffizienz sowie der Treibhausgas-(THG)Effizienz werden auch im Beschaffungsprozess von energieverbrauchsrelevanten Gütern berücksichtigt. Der Verkäufer legt auf unsere Anfrage zusätzliche Daten, wie Angaben über den Verbrauch, den Produktlebenszyklus (LCA) sowie entsprechende Einstufungen nach Effizienzklassen, vor.

10. Höhere Gewalt

10.1. (1) Die Vertragspartner sind von der termingerechten Vertragserfüllung ganz oder teilweise befreit, wenn sie daran durch Ereignisse höherer Gewalt gehindert werden. (2) Als Ereignisse höherer Gewalt gelten ausschließlich Krieg, gewerkschaftlich organisierter Streik, bewaffneter und unbewaffneter Aufruhr, Naturgewalten und Feuer. (3) Der durch ein Ereignis höherer Gewalt behinderte Verkäufer kann sich jedoch nur dann auf das Vorliegen höherer Gewalt berufen, wenn wir unverzüglich, spätestens jedoch 5 Kalendertage nach Eintritt des Ereignisses über Beginn und das voraussichtliche Ende der Behinderung informiert werden. (4) Die Vertragspartner haben alle Anstrengungen zur Beseitigung bzw. Minderung der Schwierigkeiten und absehbaren Schäden zu unternehmen, welche durch das Ereignis höherer Gewalt verursacht werden, und den jeweils anderen Vertragspartner laufend zu unterrichten. (5) Termine oder Fristen, die durch das Einwirken der höheren Gewalt nicht eingehalten werden können, werden um die Dauer der Auswirkung verlängert. (6) Wenn ein Umstand höherer Gewalt länger als 4 Wochen andauert, werden beide Vertragspartner im Verhandlungsweg eine Regelung der abwicklungstechnischen Auswirkungen diskutieren. (7) Wenn ein Umstand höherer Gewalt länger als 6 Monate andauert und keine einvernehmliche Lösung erzielt werden kann, so hat jeder Vertragspartner das Recht, ganz oder teilweise vom Vertrag zurück zu treten.

11. Rücktritts-, Auflösungsrechte des Auftraggebers

11.1. (1) Neben den sich aus den Regelungen dieser AEB explizit ergebenden Rücktrittsrechten behalten wir uns sämtliche, aufgrund von Gesetz oder Vertrag etwaig zustehende Rücktritts- bzw. Auflösungsrechte im Zusammenhang mit einzelnen Geschäftsfällen oder fortlaufenden Lieferbeziehungen mit dem Verkäufer ausdrücklich vor. (2) Wir sind darüber hinaus berechtigt, bestehende Verträge mit dem Verkäufer aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist und Formalitäten (Verzugsschreiben, Nachfristsetzung etc.) mit sofortiger Wirkung aufzulösen. (3) Ein wichtiger Grund liegt unter anderem dann vor, wenn der Verkäufer wesentliche (insb. vertragliche) Verpflichtungen verletzt, wenn über das Vermögen des Verkäufers ein Sanierungs- oder Insolvenzverfahren oder ein in seinen Wirkungen gleichartiges Verfahren beantragt/eröffnet wird oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels ausreichenden Vermögens abgelehnt wird, wenn eine wesentliche Veränderung in den Gesellschaftsverhältnissen des Verkäufers eintritt, welche es aus nachvollziehbaren Gründen (z. B. unmittelbar drohender Reputationsverlust oder Imageschaden) für uns unzumutbar macht, am betreffenden Vertrag weiter festzuhalten oder es zu Verstößen gegen die Regelungen von Punkt 12 dieser AEB gekommen

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN DER voestalpine Böhler Welding Schweiz AG FÜR PRODUKTLIEFERUNGEN UND DIENSTLEISTUNGEN

Version: MÄRZ 2018

ist. (4) Im Falle unseres Rücktritts oder Auflösung stehen uns sämtliche gesetzliche sowie vertraglich darüber hinaus vereinbarten Rechte und Ansprüche gegen den Verkäufer zu. Zudem hat uns der Verkäufer im Falle unseres berechtigten Rücktritts bzw. einer berechtigten Auflösung schad- und klaglos zu halten.

12. Verhaltenskodex

12.1. (1) Die im „Verhaltenskodex der voestalpine AG“ sowie dem darauf beruhenden „Verhaltenskodex für voestalpine Geschäftspartner“ definierten Grundsätze und Leitlinien für ein nachhaltiges, ethisch/moralisch und rechtlich einwandfreies Verhalten im Geschäftsleben sind unter der Internetadresse <http://www.voestalpine.com/group/de/konzern/compliance> in der jeweils gültigen Fassung abrufbar und werden vom Verkäufer ausdrücklich zur Kenntnis genommen und akzeptiert. (2) Der Verkäufer wird in geeigneter Weise dafür Sorge tragen, dass die Einhaltung dieser Grundsätze und Leitlinien durch seine Erfüllungsgehilfen/wesentlichen Sublieferanten gewährleistet ist. (3) Wir behalten uns das Recht vor, die Einhaltung der Verhaltenskodizes nach entsprechender Vorankündigung auch vor Ort beim Verkäufer in angemessenem Umfang und unter Wahrung der berechtigten Interessen des Verkäufers zu überprüfen.

13. Geheimhaltung und Werbung

13.1. Der Verkäufer verpflichtet sich, alle Daten und Informationen, die ihm durch die Geschäftsbeziehung mit uns bekannt wurden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf Mitarbeiter und Sublieferanten des Verkäufers. Sie dauert auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung fort.

13.2. Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände bleiben unser Eigentum und dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur soweit zulässig, als dies zur Durchführung des Auftrages notwendig ist.

13.3. Der Verkäufer darf nur mit unserer vorherigen Zustimmung mit der Geschäftsverbindung mit uns werben.

14. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anwendbares Recht

14.1. Erfüllungsort ist die von uns genannte Empfangsadresse.

14.2. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Wallisellen, jedoch können wir den Verkäufer auch an dem für seinen Sitz zuständigen Gerichtsstand klagen.

14.3. Es findet schweizer Recht Anwendung. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf, BGBl 1988/96, so wie die Verweisungsvorschriften der Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts werden ausgeschlossen.

15. Sonstiges

15.1. Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen bleiben die übrigen Bestimmungen verbindlich. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt jene Regelung, die der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich möglichst entspricht und der ursprünglichen Parteienabsicht am ehesten entspricht.

15.2. Änderungen oder Ergänzungen der Bestellung müssen schriftlich erfolgen. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.